

II- 795 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

3002/62-Pr/76

304 IAB

1976 -05- 31

zu 406 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

zu 406 J-NR/76

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. K o r e n und Genossen (406/J), betreffend
Abhörung von Telefonen, beantworte ich wie folgt:

Die eingangs der Anfrage aufgestellten Behauptungen, meine Anfragebeantwortung vom 12.5.1976 beweise, daß es sehr wohl konkrete Versuche gegeben habe, die Telefone des Nachrichtenmagazins "profil" abzuhören und ich hätte den Nationalrat in der Fragestunde vom 31.3.1976 unrichtig und unvollständig informiert, sind falsch. Es hat im gegenständlichen Fall keinen Versuch gegeben irgendjemandes Telefon abzuhören und meine Antwort vom 31.3.1976 entsprach der Anfrage und den Fakten. Die vom Untersuchungsrichter und vom Leiter der Staatsanwaltschaft Wien mit Beamten des Sicherheitsbüros geführten Gespräche stellen weder staatsanwaltliche Anträge noch Untersuchungshandlungen durch den zuständigen unabhängigen Richter dar. Die Beamten des Sicherheitsbüros haben daher in diesem Zusammenhang keinerlei Tätigkeit entfaltet; sie wären dazu, da nicht beantragt,

auch nicht befugt gewesen.

Die an mich gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Da eine Telefonabhörung vom Leiter der Staatsanwaltschaft Wien nicht beantragt wurde, lag auch keine Berichtspflicht im Sinne des Erlasses der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 31.10.1972 an die Oberstaatsanwaltschaft vor.

Zu 2.:

Der Oberstaatsanwalt von Wien hat die Bearbeitung der Strafsache 24c Vr 532/76 gegen unbekannte Täter (Veröffentlichung des Artikels "Begünstigung" in der Nr. 4/76 des Nachrichtenmagazins "profil") deshalb an sich gezogen, weil er bereits am 28.1.1976 in dem Strafverfahren gegen unbekannte Täter wegen des Artikels "Die Staatsanwaltschaft probt den Aufstand" im Heft Nr. 51/75 des Nachrichtenmagazins "profil" die Antragstellung an sich gezogen hatte und nach der Bestimmung des § 56 StPO mehrere zusammenhängende Strafverfahren sowohl aus Zweckmäßigkeitsgründen, wie auch im Hinblick auf § 28 StGB gemeinsam zu führen sind. Die Bearbeitung der Strafsache wegen des Artikels "Die Staatsanwaltschaft probt den Aufstand" hatte der Oberstaatsanwalt deshalb sogleich an sich gezogen, weil wegen der in diesem Artikel gegen den Leiter der Staatsanwaltschaft Wien erhobenen Vorwürfe eine Führung dieser Strafsache durch die Staatsanwaltschaft Wien nicht für zweckmäßig erachtet wurde. Da in dem Artikel "Begünstigung" im "profil" Nr. 4/76 keine Vorwürfe gegen den Leiter der Staatsanwaltschaft Wien enthalten sind, erfolgte die erste Antragstellung im Verfahren wegen dieses Artikels mit ausdrücklicher Zustimmung der Oberstaatsanwaltschaft durch die Staats-

- 3 -

anwaltschaft Wien.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt erübrigt sich das Eingehen auf "Konsequenzen" im gegenständlichen Fall.

Zu 3.:

Meine Antwort auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Zeillinger, ob mir über die näheren Umstände im Zusammenhang mit der von einem Richter geäußerten Befürchtung, sein Privattelefon werde ohne richterlichen Beschluß von Amts wegen abgehört, war weder unrichtig noch unvollständig. Das Telefon von Frau OLGR Dr. Eckbrecht war nicht nur niemals abgehört worden, die Frage einer solchen Abhörung ist niemals auch nur ventiliert worden.

Zu 4.:

Nach der Bestimmung des § 42 Abs. 1 Sta. Geo haben die Staatsanwälte "wichtige Straffälle" dem Oberstaatsanwalt "anzuzeigen" und "über die etwa bereits getroffenen Verfügungen zu berichten". Nach Abs. 2 der gleichen Gesetzesstelle hat der Oberstaatsanwalt dem Bundesministerium für Justiz "über Strafsachen von besonderer Wichtigkeit" zu berichten. Diese Berichtspflicht bedeutet, daß von Verfahrensanträgen in wichtigen Angelegenheiten zu berichten ist.

Da, wie bereits wiederholt betont, vom Leiter der Staatsanwaltschaft Wien keine Anträge auf Telefonabhörung gestellt wurden, bestand weder für ihn, noch auch für den Oberstaatsanwalt eine Berichtspflicht.

Mir wurde über den diese Anfrage betreffenden Gegenstand erst über mein Ersuchen wegen der mündlichen Fragestunde vom 31.3.1976 am 5.4.1976 berichtet.

Diese Vorgangsweise entspricht nach den obigen Ausführungen den gesetzlichen Bestimmungen.

Zu 5. und 6.:

Da sich die Anfrage des Herrn Abgeordneten Zeillinger auf die behauptete Telefonüberwachung eines Richters bezogen hatte und eine solche weder beantragt, noch durchgeführt, noch überhaupt erwogen wurde, bestanden hierüber auch keine Akten und ich konnte mir solche auch nicht von der Oberstaatsanwaltschaft Wien kommen lassen. Es bestand daher auch kein Anlaß, in meinem Schreiben an den Herrn Abgeordneten Zeillinger vom 7.4.1976 die dieser Anfrage zugrundeliegenden Vorgänge, die mit seiner Anfrage nicht im Zusammenhang stehen, zu erwähnen.

31. Mai 1976

Broda